



## **WEISUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON BETRIEBshelfERN 2025**

---

### **Art. 1 Einsatz des Betriebshelfers**

Die St. Galler Landwirte, die einen landwirtschaftlichen Betriebshelfer benötigen, haben ihre Anmeldung an die Geschäftsstelle des St. Galler Bauernverbandes zu richten. Dem Wunsch nach einem bestimmten Betriebshelfer kann aus organisatorischen Gründen in der Regel nicht entsprochen werden. Arbeitseinsätze, die ohne Wissen der Geschäftsstelle begonnen wurden, können nicht über den Betriebshelferdienst abgerechnet werden.

Grundsätzlich ist der Einsatz auf max. 4 Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Sind genügend Betriebshelfer vorhanden, so kann die Geschäftsstelle bei Bedarf auch länger jemanden zur Verfügung stellen. Die Priorität liegt bei Einsätzen auf Grund von Krankheit oder Unfall.

### **Art. 2 Unterkunft und Verpflegung, Wäsche**

Die Einsatzbetriebe sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Betriebshelfern eine geeignete Unterkunft (Einzelzimmer) zur Verfügung zu stellen und sie ausreichend und gut zu verpflegen. Dauern die Einsätze mehr als eine Woche, sind den Helfern auch Kleider und Wäsche zu besorgen. Kann der Einsatzbetrieb Unterkunft und Verpflegung nicht bieten, wird eine Kostgeldentschädigung, entsprechend den Naturallohnansätzen der AHV, in Rechnung gestellt.

### **Art. 3 Versicherung**

Die Lohnbeiträge an die staatlichen Sozialwerke (AHV/IV/ALV usw.) und die Pensionskasse werden durch die Geschäftsstelle abgerechnet. Die Betriebshelfer sind gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert. Die Betriebshaftpflichtversicherung der Einsatzbetriebe hat mindestens zwei Millionen Franken zu betragen.

### **Art. 4 Einsatzrapport**

Die Einsatzbetriebe haben den Betriebshelfern die geleisteten Arbeitstage auf dem vorgedruckten Rapportformular zu bestätigen. Als volle Arbeitstage zählen hierbei auch die Sonn- und Feiertage, an denen der Helfer im Einsatz steht.

### **Art. 5 Entschädigungsansätze**

Die Entschädigungsansätze für den Einsatz von Betriebshelfern werden von der Kommission für den Landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst des St. Galler Bauernverbandes jeweils Anfang Jahr festgesetzt und den Mitgliedern in einem Rundschreiben mitgeteilt. Die Entschädigungsansätze sind abhängig vom Einsatzgrund, der Betriebsgrösse und der Zonenzugehörigkeit. Die einzelnen Entschädigungsansätze sind im Anhang dieser Weisungen enthalten.

### **Art. 6 Arbeitszeit, Überstundenarbeit**

Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens zehn Stunden. An Sonntagen bleibt die Arbeit auf das Notwendigste wie Füttern, Melken, Viehpflege oder Sicherung der Ernte beschränkt.

Der Betriebshelfer ist in dringenden Fällen zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Diese sind nach Möglichkeit auf dem Einsatzbetrieb mit zusätzlicher Freizeit zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, werden geleistete Überstunden dem Einsatzbetrieb in Rechnung gestellt und dem Betriebshelfer ausbezahlt. Die Entschädigung der geleisteten Überstunden erfolgt zu Fr. 28.–.

### **Art. 7 Mitgliederbeitrag**

Die im Reglement aufgeführten Mitglieder verpflichten sich, den Betriebshelferdienst mit jährlichen Beiträgen zu unterstützen. Die Mitgliederbeiträge dienen hauptsächlich der Verbilligung von Einsätzen infolge von Unfall und Krankheit. Die Mitgliederbeiträge werden von der Kommission für den Landwirtschaftlichen Betriebshelferdienst festgelegt.

## Art. 8 Zahlungsverpflichtung

Die Einsatzbetriebe sind verpflichtet, die ihnen für den Betriebshelfereinsatz zugestellten Rechnungen innert 30 Tagen nach deren Empfang zu begleichen. Wird diese Zahlungsfrist überschritten, so sind nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen von sechs Prozent zu leisten.

Sieht sich ein Einsatzbetrieb nicht in der Lage, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, hat er sofort nach Eingang der Rechnung ein Gesuch um Ratenzahlung zu stellen. Stellt die Begleichung der Rechnung für den Einsatzbetrieb eine untragbare Härte dar, kann nach Eingang der Rechnung bei der Geschäftsstelle ein Gesuch um einen Beitrag aus dem Hilfsfonds für teilweisen Erlass des Rechnungsbetrages eingereicht werden.

## Art. 9 Einsatzbericht

Zusammen mit der Rechnung für den Betriebshelfereinsatz erhält der Landwirt einen Einsatzbericht. Die Landwirte sind gebeten, diesen wahrheitsgetreu auszufüllen und mit dem beiliegenden Couvert an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Die Einsatzberichte ermöglichen der Geschäftsstelle, die Leistungen der eingesetzten Helfer zu beurteilen.

## Art. 10 Schwierigkeiten

Wenn aus irgendeinem Grund Schwierigkeiten auftreten sollten, oder wenn ein Einsatz wegen Unfall oder Krankheit kürzere oder längere Zeit dauern sollte als vorgesehen war, ist die Geschäftsstelle sofort telefonisch zu informieren.

## Anhang zu den Weisungen für den Einsatz von Betriebshelfern

### 1. Entschädigungsansätze für die Einsatzbetriebe gültig ab 1. Mai 2023

	Franken pro Arbeitstag inkl. Sozialversicherungen / MWSt / Entschädigung Fahrspesen					
	bis 20 GVE			über 20 GVE		
	K/U	F/A	Militär	K/U	F/A	Militär
Talgebiet	179.–	207.–	223.–	189.–	217.–	233.–
Voralpine Hügelzone	176.–	204.–	223.–	186.–	214.–	233.–
Bergzonen	169.–	197.–	223.–	179.–	207.–	233.–

K = Krankheit / U = Unfall / F = Ferien / A = Aushilfe

Die ermässigten Tarife für **Krankheit und Unfall** gelten für die ersten 30 Tage pro Fall. Ab dem 31. Tag muss ein Zuschlag von Fr. 60.– verrechnet werden. Ab dem 61. Tag werden Fr. 265.– in Rechnung gestellt.

Der Ansatz für **Ferien und Aushilfe** gilt für die ersten 10 Tage, nachher werden Fr. 265.– verrechnet.

### Fahrspesen

Die Fahrspesen sind ab 2021 in den Entschädigungsansätzen enthalten und werden dem Betrieb nicht separat in Rechnung gestellt.

Ausnahme: kann der Betrieb keine Unterkunft zur Verfügung stellen, so werden die effektiv gefahrenen Kilometer (zusätzlich zur Kostgeldentschädigung) in Rechnung gestellt.

### 2. Fonds für nicht UVG-versicherte Aushilfen

Für Mitglieder des Landwirtschaftlichen Betriebshelferdienstes im Kanton St. Gallen werden bei einem Unfall von Aushilfen mit geringfügigem Lohn in Ergänzungen zur obligatorischen Unfallversicherung (UVG) zusätzliche Leistungen für nicht gedeckte Heilungskosten, ein Taggeld von 50 Franken und zusätzliches Invaliden- und Todesfallkapital erbracht. Diese Leistungen aus dem Fonds für nicht UVG-versicherte Aushilfen der Stiftung St. Galler Landwirtschaft sind für Mitglieder des Landwirtschaftlichen Betriebshelferdienstes automatisch und ab 2008 gratis mitversichert.

Flawil, im Februar 2025